

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00055 vom 2. März 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00055)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00055 du 2 mars 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00055 del 2 marzo 2000

## Regeste

Nutzungsplanung | Nutzungsplanung (Koordination von Genehmigungs- und Rekursverfahren) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1a) und Legitimation der beschwerdeführenden Privaten (E. 1b). Verzicht auf Vernehmlassung (E. 2). Bestätigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Rekurs- und Genehmigungsverfahren durch die BRK mittels Einholens des formellen Genehmigungsentscheids zu koordinieren sind (E. 3a). Auseinandersetzung mit der an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geübten Kritik (E. 3b). Rückweisung an die BRK (E. 3c).

## Erwägungen

### E. 3

a) Gemäss der mit Beschluss vom 11. Februar 1999 (BEZ 1999 Nr. 3 = ZBl 100/1999, S. 491) begründeten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist entgegen dem Wortlaut von § 329 Abs. 4 PBG der Genehmigungsentscheid der Baudirektion bzw. des Regierungsrats nicht erst in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht als zweiter Rechtsmittelinstanz, sondern bereits im Rekursverfahren vor Baurekurskommission einzuholen, weil die genannte Bestimmung der bundesrechtlichen Koordinationspflicht gemäss Art. 25a (insbesondere Abs. 2 lit. d und Abs. 4) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 4 RPG widerspricht (zur Entwicklung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 106). Anschliessend an diesen Entscheid hat das Verwaltungsgericht ■ ausserhalb pender Verfahren, im Bemühen um eine einheitliche Verfahrensabwicklung und eine klare intertemporale Abgrenzung ■ mit Schreiben vom 21. April 1999 sowie erneut mit Schreiben vom 18. Mai 1999 an die Baurekurskommissionen (je mit Kopie an die Baudirektion) festgehalten, es gehe davon aus, dass die verlangte Verfahrensabwicklung in allen Fällen umgesetzt werde, die im Zeitpunkt der Eröffnung des am 12. März 1999 zugestellten Beschlusses vom 11. Februar 1999 vor Baurekurskommission noch hängig oder seither dort eingegangen seien. Das Gericht hat sodann an seiner Rechtsprechung mit Urteilen VB.99.00141 vom 17. Juni 1999 (BEZ 1999 Nr. 22) sowie VB.99.00186 und VB.99.00187 vom 6. Juli 1999 festgehalten, wobei es sich einlässlich mit kritischen Vernehmlassungen der Baurekurskommission auseinandersetzte; in beiden Fällen wurde der angefochtene Rekursentscheid aufgehoben und die Sache zur Wiederaufnahme des Rekursverfahrens im Sinn der Erwägungen (insbesondere zur Einholung des formellen Genehmigungsentscheids der Baudirektion bzw. des Regierungsrats) an die Baurekurskommission III zurückgewiesen. Bestätigt hat das Verwaltungsgericht die genannte Rechtsprechung schliesslich im Zwischenbeschluss VB.99.00072 vom 17. Juni 1999 (BEZ 1999 Nr. 23); zwar ging es in jenem Verfahren

primär um die Beantwortung der sich zusätzlich stellenden Frage, ob und inwieweit gegen die Nichtgenehmigung unangefochten gebliebener Planfestlegungen direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht (ohne vorgängigen Rekurs an die Baurekurskommission) erhoben werden könne, was das Gericht bezüglich bestimmter Kategorien negativer Genehmigungsentscheide (bei gänzlich unangefochten gebliebenen Nutzungsplanungen sowie im Rahmen vorweg genommener Teilprüfungen nach § 5 Abs. 3 PBG) bejaht hat; gleichzeitig hat das Gericht jedoch erwogen, dass mit Bezug auf planerische Festlegungen, die mit Rekurs angefochten werden, am Instanzenzug und der Verfahrensabwicklung gemäss der mit Beschluss vom 11. Februar 1999 begründeten Rechtsprechung festgehalten werde. Angesichts dieser mehrfach bestätigten Entscheidfindung und der dazu geführten Korrespondenz konnte für die damit angesprochenen Behörden (Baurekurskommission und Baudirektion) kein Zweifel bestehen, dass die von ihnen kritisierte Rechtsprechung auch im vorliegenden Fall umzusetzen sei. Die Baurekurskommission III hat dies zwar nach anfänglichem Widerstand (vgl. prozessleitende Verfügung vom 22. April 1999) in die Wege geleitet (prozessleitende Verfügung vom 22. Juli 1999 mit der Aufforderung an die Baudirektion, den formellen Genehmigungsentscheid einzureichen); indessen hat sich die Baudirektion dieser Aufforderung mit Schreiben vom 22. September 1999 widersetzt. Dass die Missachtung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht auf das Vorgehen der Baurekurskommission als Vorinstanz, sondern auf das Verhalten der am Verfahren mitbeteiligten Baudirektion zurückzuführen ist, ändert jedoch nichts daran, dass dieser Rechtsprechung durch Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Rückweisung der Sache Nachachtung zu verschaffen ist. b) In der Zwischenzeit ist in redaktionellen Bemerkungen von Prof. Alexander Ruch Kritik an dem in ZBl 100/1999, S. 491, publizierten Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 1999 geäussert worden (a.a.O., S. 502 f.). Diese Meinungsäusserung bietet jedoch keinen Anlass, von der genannten Rechtsprechung abzuweichen. Die Kritik richtet sich in erster Linie dagegen, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichts die Baurekurskommission nicht nur in Kenntnis des Genehmigungsentscheids über den angefochtenen Planungsakt zu urteilen, sondern ein allfälliger negativer Genehmigungsentscheid den Rekurs gegen den Planungsakt gegenstandslos mache und ebenfalls bei der Baurekurskommission mit Rekurs angefochten werden könne; diese Betrachtungsweise widerspreche klar § 329 Abs. 4 PBG, der die Einholung des Genehmigungsentscheids erst in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht vorsehe; sie widerspreche zudem § 43 Abs. 1 lit. d VRG, wonach der Nichtgenehmigungsentscheid unmittelbar beim Verwaltungsgericht angefochten werden könne. ■ Mit dieser Kritik wird vorab verkannt, dass die vom Verwaltungsgericht geforderte Verfahrensabwicklung sich nicht aus der Auslegung der kantonalrechtlichen Ordnung ergibt, sondern erst aus einer akzessorischen Überprüfung dieser Regelung bzw. dem sich hieraus ergebenden Schluss, die kantonale Ordnung widerspreche der bundesrechtlichen Koordinationspflicht; dass der Gesetzgeber das erstinstanzliche Rekursverfahren vor das Genehmigungsverfahren setzen wollte, ergibt sich offenkundig aus § 329 Abs. 4 PBG; das Verwaltungsgericht hat diese Bestimmung keineswegs anders ausgelegt. Sodann trifft es nicht zu, dass die Anfechtung negativer Genehmigungsentscheide mit Rekurs an die Baurekurskommission § 43 Abs. 1 lit. d VRG widersprechen würde. Diese Bestimmung regelt nicht die funktionelle, sondern die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, indem sie im Sinn einer Gegenausnahme trotz grundsätzlicher Nichtanfechtbarkeit von Erlasse betreffenden Genehmigungsentscheiden die Beschwerde bezüglich negativer Genehmigungsentscheide

auf dem Gebiet des Raumplanungs■, Bau■ und Strassenrechts für zulässig erklärt; damit wird über den Instanzenzug nichts ausgesagt. Letzterer beurteilt sich ■ und hier stellt sich ein Auslegungsproblem ■ nach § 329 Abs. 4 PBG. Mit dieser Auslegungsfrage hat sich das Verwaltungsgericht eingehend im erwähnten Zwischenbeschluss vom 17. Juni 1999 (BEZ 1999 Nr. 23) befasst; es hat ■ vorab aufgrund einer historischen Auslegung des revidierten § 329 PBG ■ erkannt, negative Genehmigungsentscheide seien grundsätzlich unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar, zugleich aber betont, dass diese Auslegung dort zurückzutreten habe, wo die bundesrechtliche Koordinationspflicht eine andere Lösung gebiete, was entsprechend der mit Entscheid vom 11. Februar 1999 begründeten Rechtsprechung, an welcher festgehalten werde, in jenen Fällen gelte, in denen der negative Genehmigungsentscheid mit Rekurs angefochtene Planungsakte betreffe. ■ Dass ein während des Rekursverfahrens getroffener negativer Genehmigungsentscheid dieses Verfahren gegenstandslos werden lässt, ergibt sich schliesslich aus der konstitutiven Natur der Genehmigung (Art. 26 Abs. 3 RPG; § 5 Abs. 2 PBG). Diese Konsequenz ergäbe sich auch für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren, wenn der Genehmigungsentscheid entsprechend § 329 Abs. 4 PBG erst in diesem Verfahren eingeholt würde. Ansatzpunkt der kritisierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist nach alledem die Frage, ob die kantonrechtliche Ordnung, insbesondere § 329 Abs. 4 PBG, der bundesrechtlichen Koordinationspflicht widerspreche, was das Gericht in den erwähnten Entscheiden mit einlässlichen Erwägungen geprüft und bejaht hat. Diesen Erwägungen werden in der redaktionellen Stellungnahme von Alexander Ruch keine überzeugenden Argumente entgegengehalten, namentlich nicht mit dem nicht näher begründeten Einwand, die Koordinationspflicht im Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 25a Abs. 4 RPG betreffe die Stufe der Erarbeitung solcher Pläne, nicht die Stufe des Rekursverfahrens; mit diesem Einwand hat sich das Verwaltungsgericht insbesondere in E. 5b und c des Beschlusses vom 11. Februar 1999 befasst. c) Demnach ist der Entscheid der Baurekurskommission III vom 15. Dezember 1999 (Nrn. 0189-193/1999) im angefochtenen Umfang aufzuheben. In der Sache ist Dispositivziffer II Abs. 1 aufzuheben. Im wiederaufzunehmenden Rekursverfahren hat die Baurekurskommission III den Entscheid der Genehmigungsbehörde bezüglich der Einzonung der Weiler Barenberg, Dienstbach, Gstein und Hüsli einzuholen. Falls und soweit die Genehmigung erteilt wird, hat die Kommission insoweit erneut über den Rekurs zu befinden. Falls und soweit die Genehmigung verweigert wird, steht den Betroffenen dagegen der Rekurs an die Baurekurskommission III offen, welche ein allfälliges Rekursverfahren über die Nichtgenehmigung mit dem vorliegenden Rekursverfahren über die Planfestsetzung zu vereinigen hätte. Wird die Genehmigungsverweigerung nicht angefochten, tritt sie in Rechtskraft und hat sie insoweit die Gegenstandslosigkeit des Rekursverfahrens über die Planfestsetzung zur Folge. Zur Anfechtung eines allfälligen Nichtgenehmigungsentscheids legitimiert ist jedenfalls die Gemeinde Bubikon; ob die heutigen Beschwerdeführenden sich gegen einen solchen Entscheid nicht nur bezüglich des Weilers Dienstbach, wo sie wohnhaft sind, sondern in ihrer Eigenschaft als Stimmberechtigte auch bezüglich der Weiler Barenberg, Gstein und Hüsli mit Rekurs wehren könnten, ist fraglich, braucht hier aber nicht abschliessend beurteilt zu werden. Über die Festsetzung und Verteilung der Rekurskosten hat die Baurekurskommission III in ihrem Neuentscheid zu befinden, ebenso über die Zusprechung von Parteientschädigungen, weshalb auch Dispositivziffern III und IV des Rekursentscheids aufzuheben sind.

#### **E. 4**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen. Der Entscheid der Baurekurskommission III vom 15. Dezember 1999 (Nrn. 0189-193/1999) wird hinsichtlich Dispositivziffern II Abs. 1, III und IV aufgehoben. Die Sache wird zur Wiederaufnahme des Rekursverfahrens im Sinn der Erwägungen an die Baurekurskommission III zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.